

ALLGEMEINE HERSTELLERERKLÄRUNG

PPWR-Konformitätsbestätigung

Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Aussteller	peha Hagmann GmbH	Stand	31.07.2026
------------	-------------------	-------	------------

Bestätigung

Die peha Hagmann GmbH bestätigt als Hersteller, dass die von ihr hergestellten und unter ihrem Namen in Verkehr gebrachten Verpackungen, für die aktuelle Material- und Lieferantennachweise vorliegen, nach dem derzeitigen Kenntnisstand die jeweils anwendbaren stoffbezogenen Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) erfüllen.

Insbesondere werden der Summengrenzwert von 100 mg/kg für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom sowie – soweit einschlägig – die PFAS-Beschränkungen für Lebensmittelkontaktverpackungen berücksichtigt.

Umsetzung der PPWR-Anforderungen

Die PPWR ist am 11. Februar 2025 in Kraft getreten und gilt grundsätzlich ab 12. August 2026. Die Anforderungen werden entsprechend ihren jeweiligen Anwendungsterminen und Übergangsfristen in unseren Bewertungs- und Dokumentationsprozessen umgesetzt.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der verfügbaren Materialinformationen, Lieferantennachweise und internen technischen Dokumentation. Änderungen an Material, Konstruktion, Bedruckung, Etikettierung, Verklebung oder Kombination mit weiteren Komponenten werden bei Bedarf neu bewertet.

Die Anforderungen der Artikel 5 bis 12 werden für die jeweilige Verpackung im Rahmen der Konformitätsbewertung nach Artikel 38 geprüft. Die technische Dokumentation nach Anhang VII und die EU-Konformitätserklärung nach Artikel 39 und Anhang VIII werden, soweit erforderlich, produktbeziehungsweise verpackungsbezogen erstellt und fortlaufend aktualisiert.

Geltungsbereich und Vorbehalt

Diese allgemeine Bestätigung gilt ausschließlich für Verpackungen der peha Hagmann GmbH in unveränderter, dokumentierter Material- und Produktspezifikation. Sie gilt nicht für Produktgruppen, für die der Nachweisstand noch nicht abgeschlossen ist, oder für kundenseitige Weiterverarbeitung und Veränderungen.

Dieses Schreiben ist keine EU-Konformitätserklärung im Sinne von Artikel 39 PPWR und ersetzt weder die verpackungsbezogene Identifikation noch die technische Dokumentation. Es wird bei neuen Materialinformationen oder geänderten rechtlichen Anforderungen überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Untergruppenbach, 31.07.2026

peha Hagmann GmbH

Geschäftsführung

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.